# Entschädigungssatzung der Gemeinde Lanze

Stand: 01.06.2023

durchgeschriebene Lesefassung unter Berücksichtigung der 2. Änderung der Entschädigungssatzung vom 20.01.2023

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.2003 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Aufwandsentschädigung für Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung -EntschVO-).
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag gesondert zu erstatten:
  - 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
  - 2. die Kosten für die dienstliche Nutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Gebühren und anteilige Grundgebühren).

Die Erstattung kann pauschaliert werden.

(3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der Bürgermeisterentschädigung für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, gezahlt. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

#### § 2 Entschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, der Fraktionen die der Vorbereitung der Gemeindevertretersitzung dienen und an sonstigen Sitzungen, in die sie für die Gemeinde entsandt worden sind, eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (3) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde kein Sitzungsgeld.

(4) Zur Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit auf Antrag einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 200,- € zur privaten IT-Ausstattung.

Stand: 01.06.2023

## § 3 Ehrenamtliche Protokollführung

Die aus dem Ausschuss gewählten Protokollführerinnen und Protokollführer erhalten für ihre besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5-fachen des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung. Voraussetzung ist, dass das Protokoll innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung im Amt zum Vervielfältigen und Versand vorliegt. Dieses gilt nur dann, wenn nicht von der Gemeinde oder dem Amt die Protokollführung durchgeführt wird.

### § 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

## § 5 Entgangener Arbeitsverdienst

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie den Mitgliedern der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt das eineinhalbfache des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung.

### § 6 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

(1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Mitgliedern der Aussch\u00fcsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen f\u00fchren und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbst\u00e4tig sind, erhalten f\u00fcr die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt w\u00e4hrend der regelm\u00e4\u00dfigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag f\u00fcr jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entsch\u00e4digung.

Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der Entschädigungsverordnung. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten einer Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Stand: 01.06.2023

(2) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich t\u00e4tigen B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Aussch\u00fcsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche T\u00e4tigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebed\u00fcrftige Familienangeh\u00f6riger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 5 oder eine Entschädigung nach § 6 dieser Satzung gewährt wird.

#### § 7 Fahrkosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich t\u00e4tige B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die Mitglieder von Aussch\u00fcssen erhalten bei Dienstreisen Reisekostenverg\u00fctung nach den f\u00fcr Beamtinnen und Beamte geltenden Grunds\u00e4tzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise von der B\u00fcrgermeisterin oder vom B\u00fcrgermeister schriftlich oder von der Gemeindevertretung genehmigt worden ist.
- (2) Fahrkosten zu Sitzungen oder Ortsterminen innerhalb des Amtsgebietes werden grundsätzlich nicht erstattet.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Lanze, 02.09.2003

Gemeinde Lanze Der Bürgermeister

gez. Meyer-Bothling Bürgermeister

<u>Veröffentlichungen:</u> Satzung Lübecker Nachrichten: 02.10.2003

In Kraft getreten: 01.04.2003

Stand: 01.06.2023

1. Änderung der Satzung Lübecker Nachrichten: 09.11.2004

In Kraft getreten: 01.01.2004

2. Änderung der Satzung Homepage: 01.02.2023

In Kraft getreten: 01.06.2023